

Thema:

Erneuerung Bahnsteig

Fragestellung:

Eine Bahnsteiganlage wurde von einer VG grundlegend erneuert. Weiterhin wurde der Bahnsteig "Barrierefrei" mit einer Aufzugsanlage gestaltet. Der XXX hat der VG für die Maßnahme eine Zuwendung mit Bescheid und Zweckbindung gewährt. Für die Frage der Aktivierungsfähigkeit wäre für uns nun interessant, welche Anforderungen hier zur Abgrenzung des Instandhaltungsaufwand zur Generalsanierung gestellt werden. Regelungen, wie z.B. bei Straßen können hier nicht herangezogen werden.

Lösungsansatz

Da es zu Bahnsteiganlagen keine Spezialregelungen gibt, gelten hinsichtlich der Abgrenzung von nicht aktivierbarem Erhaltungsaufwand gegenüber aktivierungsfähigen nachträglichen Herstellungskosten die allgemeinen Grundsätze.

Als Anknüpfungspunkt für nachträgliche Herstellungskosten kommen hier die Erweiterung oder die wesentliche Verbesserung der Bahnsteiganlage über den ursprünglichen Zustand hinaus in Betracht. Die allgemeine Sanierung einer noch funktionsfähigen Bahnsteiganlage stellt demnach einen nicht aktivierungsfähigen Erhaltungsaufwand dar.

Anders verhält es sich mit dem Einbau der Aufzugsanlage. Eine aktivierungsfähige Erweiterung eines Vermögensgegenstandes liegt unter Anderem vor, wenn erstmals bisher nicht vorhandene Bestandteile mit neuer Funktion eingebaut werden. Da im vorliegenden Fall die Bahnsteiganlage ursprünglich nicht barrierefrei war, erfüllt die Aufzugsanlage mit der Eröffnung des Bahnsteigs für behinderte Menschen eine neue Funktion, die der Bahnsteiganlage bisher nicht zu Eigen war. Daher sind die auf den Einbau der Aufzugsanlage entfallenden Kosten von der VG als nachträgliche Herstellungskosten der Bahnsteiganlage zu aktivieren.
